

EUROPÄISCHER FONDS FÜR WÄHRUNGSPOLITISCHE ZUSAMMENARBEIT

BESCHLUSS (Nr. 12/79) DES VERWALTUNGSRATS DES EFWZ
VOM 13. MAERZ 1979

Der Verwaltungsrat des Europäischen Fonds für währungspolitische
Zusammenarbeit

gestützt auf die Entschliessung des Europäischen Rates vom 5. Dezember
1978 über die Errichtung eines Europäischen Währungssystems (EWS) und
damit zusammenhängende Fragen;

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 907/73 des Rates der Europäischen
Gemeinschaften vom 3. April 1973 über die Schaffung eines Europäischen
Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit, insbesondere Artikel 3 und 4,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3180/78 des Rates der Europäischen
Gemeinschaften vom 18. Dezember 1978, zur Aenderung des Wertes der vom
Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit verwendeten
Rechnungseinheit,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 3181/78 des Rates der Europäischen
Gemeinschaften vom 18. Dezember 1978, zur Schaffung eines Europäischen
Währungssystems, insbesondere Artikel 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Der Europäische Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit ist beauftragt,
die für das gute Funktionieren des Wechselkurssystems der Gemeinschaft
notwendige Konzertierung zu gewährleisten.

Es obliegt ihm, die erforderlichen Durchführungsvorkehrungen für die
Bereitstellung von ECU gegen Reserveelemente der Zentralbanken zu treffen.

B E S C H L I E S S T:

I. WECHSELKURSSYSTEM UND SEHR KURZFRISTIGE FINANZIERUNG

Artikel 1

Die Bestimmungen in den Kapiteln I und II des Abkommens vom 13. März
1979 zwischen den Zentralbanken der Mitgliedstaaten der Europäischen



Wirtschaftsgemeinschaft über die Funktionsweise des Europäischen Währungssystems (nachstehend "Abkommen vom 13. März 1979" genannt) werden vom Europäischen Fonds für währungspolitische Zusammenarbeit (nachstehend "EFWZ" genannt) als Regeln für seine Verwaltungstätigkeit im Rahmen der sehr kurzfristigen Finanzierung übernommen.

II. RESERVEGUTHABEN IN ECU

Artikel 2 - Schaffung von ECU gegen Einbringung von Gold und Dollar

2.1 Der EFWZ schreibt den Zentralbanken, die an dem in Kapitel I des Abkommens vom 13. März 1979 erwähnten Wechselkursmechanismus teilnehmen, einen ECU-Betrag gut, der der Hinterlegung von 20% der Goldbestände und 20% der Dollar-Bruttoreserven entspricht, welche jede dieser Zentralbanken am letzten Geschäftstag des Monats, der dem Monat des Inkrafttretens dieses Beschlusses vorangeht, hält.

Die Zentralbanken, die nicht an dem oben erwähnten Wechselkursmechanismus teilnehmen, können ebenfalls Reserven gemäss Absatz 1 hinterlegen.

2.2 Die in Ziffer 2.1 dieses Artikels vorgesehenen Einbringungen müssen seitens der teilnehmenden Zentralbanken spätestens zehn Geschäftstage nach Inkrafttreten dieses Beschlusses erfolgen. Die nicht teilnehmenden Zentralbanken tätigen ihre Einbringungen zum Zeitpunkt der Ausübung der vorstehend erwähnten Option.

2.3 Die Gold- und Dollareinbringungen erfolgen in Form von revolvingierenden Dreimonatswaps gegen ECU, die mit einer Kündigungsfrist von zwei Geschäftstagen aufgelöst werden können. Diese Geschäfte werden pari abgeschlossen.

2.4 Für die Zwecke der in diesem Artikel vorgesehenen Swapgeschäfte wird der Wert der beim EFWZ hinterlegten Reserveaktiva wie folgt festgesetzt:

- für das Gold der Durchschnitt der in ECU umgerechneten Kurse, die während der letzten sechs Kalendermonate täglich an den beiden "Fixing"-Terminen in London notiert wurden, jedoch kein höherer Kurs als der Durchschnitt der zwei "Fixing"-Kurse am vorletzten Geschäftstag der Periode,
- für den Dollar der Marktkurs des zweiten Geschäftstages vor der Wertstellung.

2.5 Zwischen jeder Zentralbank einerseits und dem EFWZ andererseits werden Verträge abgeschlossen, in welchen die Modalitäten der Gold- und



Dollarlieferung an den EFWZ sowie deren Verwaltung, sofern diese den Zentralbanken überlassen wird, festgesetzt werden.

2.6 Zu Beginn eines jeden Vierteljahres wird der EFWZ anlässlich der Erneuerung der in diesem Artikel vorgesehenen Swapgeschäfte mit den Zentralbanken die erforderlichen Anpassungen dieser Geschäfte vornehmen, um einerseits sicherzustellen, dass die Hinterlegung jeder einzelnen Zentralbank beim EFWZ immer mindestens 20% ihrer Reserven in Gold und in Dollar auf der Basis des Bruttoreservestatus des letzten Geschäftstages des vorangegangenen Vierteljahres entspricht, und um andererseits die Veränderung der Wechselkurse, die seit der Ersthinterlegung oder der vorangegangenen Anpassung eingetreten sind, zu berücksichtigen.

Artikel 3 - Verwendung der ECU

3.1 Die ECU dienen den innergemeinschaftlichen Zahlungen innerhalb der in Artikel 16 des Abkommens vom 13. März 1979 festgesetzten Grenzen und Bedingungen.

3.2 Die Zentralbanken können sich gegenseitig ECU gegen Dollar, EWG-Währungen, Sonderziehungsrechte oder Gold abtreten.

3.3 Um einer eventuellen Verminderung ihrer Dollarreserven zu begegnen, kann sich eine Zentralbank Dollar gegen ECU beim EFWZ zwischen zwei Rekonstitutionsterminen beschaffen, und zwar zunächst durch Auflösung eines Swapgeschäftes.

3.4 Die in Ziffer 3.2 und 3.3 dieses Artikels vorgesehenen Operationen dürfen nicht allein zur Veränderung der Zusammensetzung der Reserven einer Zentralbank dienen.

Artikel 4 - Innergemeinschaftlicher Saldenausgleich

4.1 Bei Fälligkeit der Finanzierungsgeschäfte wird der Saldenausgleich - soweit er nicht vorrangig durch Uebertragung der Gläubigerwährung erfolgt - ganz oder teilweise durch Abtretung von ECU-Guthaben vorgenommen; eine Gläubigerzentralbank ist jedoch nur gehalten, ECU in Höhe von 50% ihrer zum Ausgleich anstehenden Forderung als Saldenausgleich entgegenzunehmen, wobei der Rest durch Abtretung anderer Reserveelemente, entsprechend der Zusammensetzung der Reserven der Schuldnerzentralbank am Ende des dem Saldenausgleich vorausgehenden Monats, zu begleichen ist.



Diese Bestimmungen lassen andere zwischen Schuldner- und Gläubigerzentralbanken vereinbarte Formen des Saldenausgleichs unberührt.

Die mittels Guthaben in Währungen und in SZR ausgeglichenen ECU-Schuldsalden werden in diese Guthaben auf der Basis der von den Dienststellen der Kommission täglich ermittelten ECU-Kursen umgerechnet.

4.2 Für die Anwendung der vorstehenden Ziffer 4.1 wird die Zusammensetzung der Reserven des Schuldners nach in Ziehungsrechten und in Währungen denominierten Guthaben bestimmt. Goldguthaben können jedoch auch berücksichtigt werden, sofern die Schuldnerzentralbank ein von der Gläubigerzentralbank angenommenes Preisangebot vorgelegt hat. Was die Guthaben in Währungen und in SZR betrifft, so kann die Schuldnerzentralbank die im Saldenausgleich zu verwendenden Reserveaktiva selbst wählen.

4.3 Will eine Schuldnerzentralbank, die über keine ECU-Guthaben mehr verfügt, sich solche beschaffen, wendet sie sich vorzugsweise an die Zentralbanken, die einen Nettoüberschuss an ECU-Guthaben aufweisen, oder eventuell an den EFZW. In letzterem Fall erfolgt der Erwerb von ECU gegen Hingabe eines gleichen prozentualen Anteils der von dieser Zentralbank gehaltenen Gold- und Dollarbestände.

Artikel 5 - Verzinsung

5.1 Die Zentralbanken, deren Guthaben in ECU geringer als der Betrag ihrer ECU-Terminverkäufe sind, zahlen auf den Differenzbetrag Zinsen an den EFZW. Der EFZW zahlt den Zentralbanken, deren ECU-Guthaben über dem Betrag ihrer ECU-Terminverkäufe liegen, Zinsen auf den Differenzbetrag. Die Zinsen werden auf der Grundlage der im Tagesdurchschnitt bestehenden Positionen berechnet.

5.2 Der in der Ziffer 5.1.1 vorgesehene Zinssatz wird entsprechend den in Artikel 8 des Abkommens vom 13. März 1979 vorgesehenen Bestimmungen festgesetzt. Die Zinszahlungen erfolgen monatlich.

Artikel 6 - Auflösung

6.1 Am Ende der zweijährigen Uebergangsperiode werden - sofern nicht einstimmig ein entgegengesetzter Beschluss gefasst wird - die in Artikel 2.3 erwähnten Gold- und Dollarswaps gegen ECU aufgelöst.

6.2 Zu diesem Zweck müssen die Zentralbanken, die Nettoverwender von ECU-Guthaben sind, diese in Höhe ihrer Terminverkäufe wiederauffüllen; Zentralbanken, die Nettoguthaben angehäuft haben, müssen jenen ihre ECU-



Guthaben, die über den Betrag ihrer Terminverkäufe hinausgehen, entweder direkt oder über den EFWZ abtreten.

6.3 Die in Ziffer 6.2 vorgesehenen Abtretungen von ECU erfolgen entweder gegen Währung der Zentralbanken mit Nettoüberschussguthaben oder entsprechend jeder anderen zwischen den Parteien vereinbarten Modalität oder gegen Abtretung von Reserveaktiva entsprechend der Zusammensetzung der Reserven der Zentralbank, die ECU zurückerwirbt, wobei die Zusammensetzung entsprechend den Bestimmungen in Artikel 4.2 dieses Beschlusses festgesetzt wird.

Artikel 7 - Aufhebende Bestimmung

Dieser Beschluss hebt die nachstehend erwähnten Beschlüsse auf:

- Beschluss (Nr. 2/73) des Verwaltungsrats vom 28. Juni 1973 über den Saldenausgleich in Gold,
- Beschluss (Nr. 6/75) des Verwaltungsrats vom 8. Juli 1975 betreffend das System verringerter Bandbreiten zwischen den Währungen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft.

Artikel 8

Dieser Beschluss tritt am 13. März 1979 in Kraft.

Geschehen zu Basel am 13. März 1979

Für den Verwaltungsrat
Der Präsident


C. de Strycker

